

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma imprint Inh. Ilona Külen e.K.

Allgemeines

Die folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle an die Firma imprint ilona külen (nachfolgend imprint genannt), erteilten Aufträge und sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und Auftragsannahme. Sie gelten ohne besonderen Hinweis auch für Folge-Aufträge. Sie sind durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung oder Leistung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die von imprint nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, sind für imprint unverbindlich, auch wenn imprint Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Preisangebote

Die Preisangebote werden in Euro abgegeben und sind, wenn nichts anderes erwähnt ist, Preise die keine Mehrwertsteuer enthalten; Sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch imprint.

Auftragsbestätigungen

Auftragsbestätigungen gelten als anerkannt, sofern die Firma imprint innerhalb einer Woche nach Versanddatum keine gegenteilige Nachricht vom Auftraggeber erhalten hat.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist binnen 15 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen. Die Rechnung wird am Tag der Lieferung bzw. Lieferbereitschaft ausgestellt. Dem Auftraggeber, soweit er Kaufmann ist, steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu. Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder dem Wert der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten.

Zahlungsverzug

Bei Überschreiten der Zahlungsfrist befindet sich der Auftraggeber automatisch im Verzug. Bei Überschreiten der Zahlungsziele können die üblichen Bankzinsen für kurzfristige Kredite, mindestens aber Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, erhoben werden. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem die Gutschrifts-Anzeige bei der Firma imprint eingeht. Während des Verzuges kann die Firma imprint auf Vorauszahlung anderer noch nicht abgeschlossener Aufträge bestehen bzw. die Arbeiten an diesen einstellen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von imprint, ebenso behält sich imprint ein Rückbehaltungsrecht nach § 369 HGB vor. Erlangt die Firma imprint davon Kenntnis, dass die Erfüllung ihres Zahlungsanspruches gefährdet ist, so ist die Firma imprint berechtigt, Sicherstellung oder Vorauszahlung des Rechnungsbetrages zu verlangen und die Lieferung aller bei ihr lagernden Bestände des Auftraggebers, bis zur Erfüllung dieses Verlangens abzulehnen. Dabei ist ohne Belang, wann die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers eingetreten ist. Haftungsansprüche aus der Zurückhaltung der Ware oder der Zwecksicherstellung des Zahlungsanspruches verweigert Ablieferung sind nicht gegeben. Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zu Gunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

Eigentumsvorbehalte

Das Eigentumsrecht bleibt uns bis zur Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung rührenden Verpflichtungen vorbehalten. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle gelieferten Dienstleistungen oder Waren, solange noch irgend eine Forderung des Lieferanten, auch aus anderen Verkäufen, Kreditgebühren, Zinsen, Anwalts- und Gerichtskosten bestehen. Erst wenn der Saldo des Käufers restlos ausgeglichen ist, erlischt der Eigentumsvorbehalt. An allen vom Auftraggeber übergebenen Manuskripten, Datenträgern und Materialien jeder Art wird hinsichtlich sämtlicher Forderungen der Firma imprint mit der Übergabe ein Pfandrecht bestellt. Zum Weiterverkauf und Weitergabe der Lieferung ist der Auftraggeber nur mit schriftlicher Genehmigung berechtigt.

Lieferungen und Leistungen

Lieferungen und Leistungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart, ab unserem Firmensitz. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und in fachüblicher Verpackung. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, erfolgt der Versand per Deutsche Post AG. imprint kann nicht für billigsten oder schnellsten Versand garantieren. Transportversicherungen werden von imprint nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen. Es empfiehlt sich daher, Sendungen, deren Äußeres auf Beschädigungen des Inhalts schließen lässt, nur mit Vorbehalt und Schadensansprüchen gegen das Transportunternehmen anzunehmen bzw. festgestellte Schäden bei diesem sofort zu reklamieren.

Lieferzeit

Liefertermine werden von imprint mit dem Kunden individuell und schriftlich vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Eintreffens der für die Produktion benötigten Arbeitsunterlagen; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung von Fertigungsmustern, Korrekturen usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach Beginn der Arbeiten oder – falls vereinbart – nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar mit der Bestätigung der Änderungen, jedoch spätestens 10 Tage nach dem Änderungsauftrag.

Lieferverzug

Bei Lieferverzug von imprint ist der Auftraggeber in jedem Falle erst nach Stellung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden Rechts berechtigt; Ersatz für entgangenen Gewinn oder für Folgeschäden kann er nicht verlangen. Wenn die Lieferzeit durch Gründe verlängert wird, die imprint nicht zu verantworten hat (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung etc.), ist der Auftragnehmer dafür nicht verantwortlich zu machen.

Auftragsverpflichtung

imprint hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, die Ausführung eines Auftrags abzubrechen, wenn sie den Inhalt aus moralischen oder ethischen Gründen ablehnt. In diesem Fall bestehen seitens des Auftraggebers keinerlei Ansprüche, insbesondere nicht auf termingerechte Fertigstellung.

Mängel, Beanstandungen

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Beanstandungen müssen sofort mitgeteilt und die Ware zur Nachprüfung bereitgestellt werden. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreif-Erklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreif-Erklärung anschließenden Fertigungsverfahren erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabe-Erklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Beanstandungen sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware zulässig. Bei berechtigten Beanstandungen ist die Firma imprint nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftraggeber oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung, der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten, §361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahr-

lässigkeit zur Last. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet imprint nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung, es sei denn, dass die Teil-Lieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Kleine Abweichungen der Lieferung berechtigen nur zu Beanstandungen, wenn sie den vorgesehenen Gebrauchszweck der Lieferung wesentlich beeinträchtigen; der Auftraggeber muss auf diesen Umstand schriftlich hinweisen. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet imprint nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer. In einem solchen Fall ist imprint von der Haftung befreit, wenn die Ansprüche gegen die Zulieferer an den Auftraggeber abgetreten werden. imprint haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferer durch Verschulden der Firma imprint entweder nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Mehr oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

Haftung

imprint haftet nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nur bis zur Höhe der Auftragssumme, für die bei imprint in Auftrag gegebenen Leistungen und Lieferungen.

Muster, Entwürfe, Skizzen und Projektvorschläge

Muster, Entwürfe, Skizzen und Projektvorschläge gelten nur als ungefähre Grundlage. Gewähr für die Genauigkeit kann nur im Rahmen gewerüblicher Forderungen geleistet werden. Muster, Entwürfe, Skizzen und Projektvorschläge, die auf Verlangen hergestellt worden sind, können zu den Herstellungskosten berechnet werden, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Zu einer Nachprüfung der eingereichten Unterlagen, auch in bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, ist imprint nicht verpflichtet.

Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber stellt imprint von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

Schäden und Verluste

Wenn die imprint übergebenen Manuskripte, Originale, Datenträger, etc. oder sonstige angebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden. Treten bei Unterlieferanten von imprint Schäden oder Verluste ein, so haftet imprint nur bis zur Höhe ihrer eigenen Ansprüche gegen den Unterlieferanten. Die Firma imprint haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die das auf eigenen oder fremden Fahrzeugen transportierte Gut bei der Abholung der Lieferung oder im Verkehr vom oder zum Lieferanten auf dem Transport erleidet. Die Gefahr des Transports geht bei der Lieferung grundsätzlich ab Werk auf den Empfänger über, auch wenn freie Zulieferung oder Abholung vereinbart oder der Preis frei Haus gestellt wurde. Wird eine Transportversicherung gewünscht, ist diese vom Auftraggeber oder Eigentümer rechtzeitig zu besorgen.

Satzfehler, Korrekturen

Satzfehler werden kostenfrei berichtigt, nicht jedoch die Abänderungen, die infolge Unleserlichkeit oder fehlender Eindeutigkeit des Manuskriptes entstanden sind. Dies gilt insbesondere für Besteller- und Autorenkorrekturen. Texte, die uns auf elektronischem Weg oder auf Datenträgern übermittelt werden, die 1:1 weiterverarbeitet werden sollen, werden von der Firma imprint nicht auf ihre syntaktische und logische Richtigkeit überprüft. Daraus resultierende Folgefehler in der Weiterverarbeitung sind vom Auftraggeber zu verantworten.

Korrekturabzüge

Die von uns abgegebenen Korrekturabzüge, Proofs, Andrucke etc. sind vom Auftraggeber sorgfältig auf Satz-, Farb-, Stand-, Überfüllungs- und sonstige Fehler zu prüfen. imprint haftet nicht für übersehene Fehler. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Schreibfehler auf grobes Verschulden.

Aufbewahrung, Versicherung

Vorlagen, Scribbles, Layouts, Korrekturfahnen und andere zur Erfüllung des Auftrags oder zur Wiederverwendung dienende dingliche Gegenstände (keine Daten), gleichgültig, ob sie vom Auftraggeber bzw. von Dritten auf seine Veranlassung hin zur Verfügung gestellt oder von imprint zur Erbringung der vertraglichen Leistung angefertigt worden sind, werden, sofern nicht in einem gesonderten Vertrag anders vereinbart, von imprint 2 Jahre, gerechnet ab Auftragserteilung, im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht verwahrt. Während dieser zweijährigen Aufbewahrungszeit haftet die Firma imprint lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nach Ablauf der Zweijahresfrist werden diese archivierten Unterlagen ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers vernichtet. Sollen die oben aufgeführten Gegenstände verschichtet werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

Datenhaltung, -sicherung

Alle von imprint erstellten digitalen Daten sind Zwischenprodukte und bleiben Eigentum von imprint. Sie werden in der Regel nur zur Abwicklung des betreffenden Auftrages verwendet und 14 Tage nach Rechnungsstellung gelöscht. Ausgenommen von dieser Regelung sind Daten, die der periodisch wiederkehrenden Erscheinung von Druckerzeugnissen dienen und zu denen eigenständige Verträge vereinbart werden. Sollen von uns erfasste oder übertragene Daten gespeichert und gepflegt werden, muss dies bei Auftragsvergabe schriftlich vereinbart werden. Speicherung, Aufbewahrung und Herausgabe der Daten sind nicht im Preis eines Auftrags beinhaltet, wenn nicht mit gesondertem Vertrag Anderes vereinbart ist. Ein Nutzungs- oder Aushändigungsrecht der Daten besteht nicht, auch wenn die Daten auf freiwilliger Basis gespeichert werden. Bei Abhandenkommen der gespeicherten Daten nach Aushändigung des bestellten Endproduktes leistet die Firma imprint keinerlei Schadensersatz, auch nicht in Form von kostenloser Neuerstellung oder finanzieller Abgeltung. Wir verbürgen uns für Verschwiegenheit, insbesondere, dass keine Daten unbefugt an Dritte weitergegeben werden.

Nennung

imprint kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur dann verweigern, wenn daran ein überwiegendes Interesse besteht.

Wirksamkeit

Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten Teile der Liefer- und Zahlungsbedingungen ungültig sein, werden sie durch gültige, den ursprünglichen Bestimmungszweck weitestgehend erreichende ersetzt. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Augsburg
(AG Augsburg, HRA 18748)